



Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

über den Bericht und den Vorentwurf

zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches,
des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes

(Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Bern, November 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung	1
1.	Ziele und wichtigste Änderungsvorschläge der Vorlage	1
2.	Generelle Einschätzung	2
3.	Die wichtigsten Vorbehalte und Kritiken	2
3.1	Komplexität der Vorlage	2
3.2	Zu umfassende neue Verfassungsbestimmung.....	3
3.3	Aufwand und Kosten der Umsetzung	3
3.4	Scheinsicherheit.....	3
3.5	Prävention und Aufklärung	4
III.	Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen	4
1.	Neue Verfassungsbestimmung (Art. 123 Abs. 4 VE-BV)	4
2.	Tätigkeitsverbot (Art. 67 VE-StGB)	5
2.1	Grundkonzept.....	5
2.2	Zwingendes Tätigkeitsverbot (Art. 67 Abs. 3 VE-StGB).....	8
3.	Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67a VE-StGB)	9
4.	Vollzugsbestimmungen (Art. 67 Abs. 7, 67a Abs. 3 und 4, Art. 67b, 95 VE-StGB)	11
4.1	Anordnung von Bewährungshilfe (Art. 67 Abs. 7 und 67a Abs. 3 VE-StGB).....	12
4.2	Einsatz von technischen Geräten (Art. 67a Abs. 3 VE-StGB).....	13
4.3	Vollzug der Verbote (Art. 67b VE-StGB).....	13
4.4	Artikel 95 Absatz 6 und 7 VE-StGB	14
5.	Nachträgliche Änderung oder Anordnung der Verbote (Art. 67c VE-StGB)	15
6.	Änderungen im Besonderen Teil des StGB	15
6.1	Präzisierung von Artikel 187 Ziffer 3 StGB	15
6.2	Missachtung der Verbote (Art. 294 VE-StGB).....	15
7.	Strafregisterrecht	16
7.1	Art. 366 Abs. 3, Art. 369 Abs. 4bis, Art. 369a VE-StGB	16
7.2	Erweiterter Strafregisterauszug für Privatpersonen (Art. 371a VE-StGB)	16
7.3	Pflicht zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszugs	18
8.	Militärstrafgesetz	21
9.	Jugendstrafgesetz	21
9.1	Tätigkeitsverbot, Kontakt und Rayonverbot (Art. 16a VE-JStG).....	21
9.2	Weiterführung eines Verbots nach Erwachsenenstrafrecht (Art. 19 Abs. 4 VE-JStG)	22
10.	Änderung anderer Bundesgesetze	22
10.1	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.....	22
10.2	DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003.....	23

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

KANTONE

Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU

POLITISCHE PARTEIEN

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP
PDC Parti démocrate-chrétien suisse
PPD Partito popolare democratico svizzero
PCD Partida cristiandemocrata svizra

CVP Frauen CVP Frauen
PDC Femmes
PDC Donne

FDP. Die Liberalen FDP
PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR. I Liberali
PLD. Ils Liberals

SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero
PS Partida socialdemocrata da la Svizra

SVP Schweizerische Volkspartei SVP
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro
PPS Partida Populara Svizra

CSP Christlich-soziale Partei
PCS Parti chrétien-social
PCS Partito cristiano sociale
PCS Partida cristian-sociala (ausdr. Verzicht auf Stellungnahme)

Grüne Partei der Schweiz GPS
Les Verts Parti écologiste suisse
I Verdi Partito ecologista svizzero
La Verda Partida ecologica svizra

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerischer Städteverband SSV
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Schweizerischer Arbeitgeberverband SAGV
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Schweiz. Bauernverband (SBV) (ausdr. Verzicht
Union suisse des paysans (USP) auf Stellungnahme)
Unione svizzera dei contadini (USC)

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) SGB
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) (ausdr. Verzicht
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) auf Stellungnahme)
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)

ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Agriviva Agri

AvenirSocial AvSo
Professionelle soziale Arbeit Schweiz
Professionnels travail social Suisse
Professionisti lavoro sociale Svizzera

Bundesleitung Jungwacht Blauring Jubla

Centre Patronal CP

CURIAVIVA CURIAVIVA
Verband Heime und Institutionen Schweiz
Association des hommes et institutions sociales suisses
Associazione degli istituti sociale di cura svizzeri

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) EKKJ
Commission fédérale pour la jeunesse (CFEJ)
Commissione federale per la gioventù (CFIG)

Eidgenössischer Schwingerverband (ESV) ESV
Association fédérale de lutte suisse

H+ H+
Die Spitäler der Schweiz
Les hôpitaux de suisse
Gli ospedali svizzeri

INSOS INSOS
Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung
Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap
Associazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con handicap

INTERMUNDO InterM
Schweizerischer Dachverband der nicht gewinnorientierten Jugendaustausch-
Organisationen
Association faitière suisse des organisations d'échange de jeunes à but non lucratif

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)	KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)	
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)	
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)	(ausdr. Verzicht auf Stellungnahme)
Conférence des commandants des polices cantonales de suisse (CCPCS)	
Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera (CCPCS)	
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)	KSBS
Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS)	
Conferenza della autorità inquirenti svizzere (CAIS)	
Limita	Limita
Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen	
mira	mira
Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich	
Pfadibewegung Schweiz	PBS
Mouvement scout de Suisse	
Movimento scout Svizzero	
Moviment Battasendas Svizra	
Pfadi Kanton Solothurn	Pfadi SO
Pfadi Kanton Zürich	Pfadi ZH
Pro Familia Schweiz	Pro Fam
Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz	
Association faîtière des organisations familiales de Suisse	
Associazione dirigente delle organizzazioni di famiglie in Svizzera	
Schweizer Bischofskonferenz	SBischK
Conférence des évêques suisses	
Conferenza dei vescovi svizzeri	
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände Geschäftsstelle Bern	SAJV
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse	
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili	
Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)	SAV
Fédération suisse des avocats (FSA)	
Federazione svizzera degli avvocati (FSA)	

Schweizerischer Fussballverband (SFV) Association suisse de football (ASF) Associazione svizzera di football (ASF)	SFV
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG) Société Suisse de droit pénal (SSDP) Società svizzera di diritto penale (SSDP)	SKG
Schweizerisches Polizei-Institut <i>Institut suisse de police</i> <i>Istituto svizzero di polizia</i>	<i>(ausdr. Verzicht auf Stellungnahme)</i>
Schweizerische Stiftung Pro Juventute	Pro Juventute
Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz Association de Probation Suisse et de Travail Social dans la Justice Associazione Svizzera del Patronato e del Lavoro Sociale nella Giustizia	prosaj
Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände Association suisse des curatrices et curateurs professionnels (ASCP) Associazione svizzera delle curatrici e die curatori professionali (ASCP)	SVBB
Schweizerischer Turnverband (STV) Fédération suisse de gymnastique (FSG) Federazione svizzera di ginnastica (FSG)	STV
Société Suisse de Psychiatrie Forensique Section latine	SSPF
Stiftung Kinderschutz Schweiz Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia	KSS
Swiss Olympic	SOlymp
Université de Fribourg	Unifr
Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS) Associazione dei medici cantonali della Svizzera (AMCS)	VKS
VFG - Freikirchen Schweiz	VFG

INTERESSIERTE PERSONEN

Nicole Ramelet
Présidente d'une maison d'enfants

I. Einleitung

Am 23. Februar 2011¹ beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), über die Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Auslöser der Vorlage ist die Motion Carlo Sommaruga „Verstärkte Prävention von Pädokriminalität und anderen Verbrechen“ (08.3373), die eine neue Regelung des geltenden Berufsverbots nach Artikel 67 und 67a des Strafgesetzbuches (StGB)² verlangt.

Am 23. Februar 2011 hat das EJPD die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 67 interessierte Organisationen und Institutionen zur Stellungnahme bis am 31. Mai 2011 eingeladen.

Es sind 75 Stellungnahmen³ eingegangen, die zusammen ca. 500 Seiten umfassen. Von den 117 zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten sind 61 Antworten eingegangen, wovon 5 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung. Somit haben 14 Vernehmlassungsteilnehmer von sich aus die Möglichkeit wahrgenommen, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen.

II. Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Ziele und wichtigste Änderungsvorschläge der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird die Einführung eines neuen strafrechtlichen Tätigkeitsverbots, eines Kontakt- und Rayonverbots sowie eines obligatorischen Strafregisterauszugs für bestimmte berufliche und ausserberufliche Tätigkeiten vorgeschlagen. Damit soll primär der Schutz von unmündigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor einschlägig vorbestraften Tätern verbessert werden.

Im Zentrum steht die Ausweitung des bestehenden Berufsverbots:

- Neu sollen auch ausserberufliche Tätigkeiten, die im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt werden, verboten werden können.
- Das bisherige Verbot von beruflichen Tätigkeiten und das neue Verbot von ausserberuflichen Tätigkeiten werden zu einem neuen "Tätigkeitsverbot" zusammengefasst.
- Dieses neue Tätigkeitsverbot wird in zwei Bereichen strenger ausgestaltet als das heutige Berufsverbot: Aufgrund von Straftaten gegen unmündige oder andere besonders schutzbedürftige Personen soll ein Verbot auch dann verhängt werden können, wenn die Anlasstat nicht in Ausübung dieser Tätigkeit begangen wurde. Zudem sollen bestimmte Sexualstraftaten gegen unmündige Personen zwingend zur Verhängung eines Tätigkeitsverbots führen.
- Zur Ergänzung des neuen Tätigkeitsverbots soll – in Anlehnung an Artikel 28b ZGB – ein Kontakt- und Rayonverbot eingeführt werden.

¹ http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2011/ref_2011-02-230.html.

² SR 311.0

³ Es haben 26 Kantone, 7 politische Parteien, der Schweizerische Städteverband, 4 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und 35 interessierte Organisationen und Institutionen sowie eine Privatperson Stellung genommen.

Diese Verbote sollen auch in das MStG und – in einer modifizierten Form – in das JStG aufgenommen werden, das heute noch kein Berufsverbot vorsieht.

Der zweite Schwerpunkt der Vorlage betrifft die Durchsetzung der Verbote:

- Tätigkeitsverbote sollen mit einem erweiterten Strafregisterauszug für Privatpersonen durchgesetzt werden. Dieser Auszug ist immer einzuholen, bevor eine Person für eine berufliche oder ausserberufliche Tätigkeit mit minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen eingestellt oder verpflichtet wird. Von ausländischen Staatsangehörigen wird eine vergleichbare Urkunde aus ihrem Heimatstaat verlangt.
- Damit der Bund diesbezüglich eine umfassende Regelung treffen kann, ist eine neue Verfassungsbestimmung notwendig. Diese soll dem Bund die Kompetenz geben, Vorschriften zum Schutz von Unmündigen und von anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor Straftaten zu erlassen.

2. Generelle Einschätzung

Die Ziele der Vorlage, den Schutz von unmündigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor einschlägig vorbestraften Tätern mittels eines Tätigkeitsverbots und eines Kontakt- und Rayonverbots zu verbessern, werden von den Vernehmlassungsteilnehmern praktisch durchwegs begrüsst.⁴

Die Einführung eines erweiterten Strafregisterauszugs und der Vorschlag, dass dieser Auszug von Personen, die eine Tätigkeit mit Unmündigen oder besonders schutzbedürftigen Personen ausüben wollen, obligatorisch einzuholen ist, wurde demgegenüber kontrovers diskutiert: Während diese Neuerungen von zahlreichen Kantonen begrüsst werden, stossen sie vor allem bei den direkt betroffenen ausserberuflichen Organisationen auf Ablehnung. Sie sehen in der Pflicht, einen Strafregisterauszug zu verlangen, eine nicht zu bewältigende Aufgabe. Die neue Kompetenznorm in der Bundesverfassung, die für die Einführung eines obligatorischen Strafregisterauszugs notwendig ist, findet hingegen wieder mehrheitlich Zustimmung.

Die gesetzgeberische Umsetzung wird nur von wenigen Vernehmlassungsteilnehmern vorbehaltlos gutgeheissen.⁵ Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer sind mit bestimmten Regelungen nicht einverstanden oder bringen zumindest Vorbehalte an.

Nachfolgend werden zunächst die wichtigsten generellen Vorbehalte angeführt (Ziff. 3), bevor unter III. die Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen zusammengefasst dargestellt werden.

3. Die wichtigsten generellen Vorbehalte und Kritiken

3.1 Komplexität der Vorlage

Einige Vernehmlassungsteilnehmer⁶ sind der Meinung, die Vorlage weise im Ergebnis viele problematische Punkte auf und wirke in ihrem Bestreben nach einem möglichst umfassenden Schutz überladen und unausgewogen. Die Vorlage wecke Erwartungen, die im Vollzug nicht erfüllt werden können.⁷

Die neuen Bestimmungen würden immer umfangreicher, komplizierter und detaillierter.⁸ Dies könne nicht als eine positive Entwicklung bei der Rechtsetzung erachtet werden. Die Vorlage

⁴ Mit Ausnahme des Kantons VD und der Unifr. Die FDP verlangt, dass alle vorgeschlagenen Änderungen überprüft und schlanker gestaltet werden.

⁵ VKS, CURIAVIVA, INSOS.

⁶ AG, UR, BE, BS, NE, VD, FDP, SGB, KKJPD.

⁷ AG, CP, KSBS.

⁸ BS, NE.

sei zwar gut gemeint, aber viel zu komplex und zu ungenau formuliert, um in der Praxis angewendet werden zu können.⁹ Es sei zweifelhaft, ob einfache Änderungen das Projekt verbessern könnten, ohne dieses als Ganzes neu zu konzipieren.¹⁰

Nach Auffassung der Unifr werde insbesondere nicht reflektiert, dass es sich vorliegend offensichtlich um Polizei-, und nicht um Strafrecht handle. Zudem werde zu wenig darauf eingegangen, ob es sich beim Berufsverbot um eine Strafe oder eine Massnahme handle. Der Vorentwurf führe zur Einführung neuer Strafarten, allerdings ohne Rücksicht auf das Schuldprinzip.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer werfen der Vorlage vor, dass sie Personen unter Generalverdacht stelle¹¹ und verschiedene verfassungsmässige Garantien tangiere.¹² Pro Fam befürchtet, die gewählten Formulierungen des Berichts könnten zur Folge haben, dass Männer möglicherweise schlechter gestellt würden.¹³

Die Vorlage weise eine ganze Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe auf, die näher umschrieben werden müssten.¹⁴

3.2 Zu umfassende neue Verfassungsbestimmung

Eine Minderheit lehnt die Verfassungsbestimmung ab.¹⁵ Die Formulierung von Art. 123 Abs. 4 BV sei zu weit gehend und unbestimmt, weshalb verlangt wird, dass die Verfassungsbestimmung präziser und einschränkender gefasst wird.¹⁶ Die Organisation CP vertritt die Meinung, dass die allgemeine Gefahrenabwehr in erster Linie Sache der Kantone sei, und dass dieser Grundsatz respektiert werden müsse. Die Unifr ist der Ansicht, die Verfassungsbestimmung würde neue Polizeikompetenzen für den Bund schaffen.

3.3 Aufwand und Kosten der Umsetzung

Eine vor allem von den Kantonen immer wieder geäusserte Kritik ist, dass bei der Umsetzung der Vorlage hohe Kosten zu befürchten seien.¹⁷ Für eine wirksame Umsetzung der Verbote brauche es zusätzliche Ressourcen, und der Ausbau der Bewährungshilfe sei auf jeden Fall notwendig.¹⁸ Dass die Kosten ausschliesslich bei den Kantonen angesiedelt seien, werde manchen Kanton dazu verführen, die Aufstockung so klein wie möglich zu halten.¹⁹

Von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern, insbesondere von ausserberuflichen Organisationen, wird kritisiert, dass die Vorlage, im Besonderen die Pflicht einen Strafregisterauszug zu verlangen, einen zu grossen administrativen Aufwand mit sich bringe.²⁰

3.4 Scheinsicherheit

Einige Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, der Strafregisterauszug bringe lediglich eine Scheinsicherheit und sei unverhältnismässig.²¹ Die meisten Pädokriminellen hätten (noch) keinen Strafregistereintrag, weshalb der grösste Teil der TäterInnen unbehelligt blei-

⁹ VD, sinngemäss Unifr.

¹⁰ KSBS.

¹¹ CVP, SVP, SGB, SFV, STV, Pro Fam.

¹² FDP, SGB, CP, SVBB, Unifr.

¹³ Bereits heute hätten Männer in gewissen Berufen (Kleinkindererzieher, Pfleger) mit Klischees und Vorurteilen zu kämpfen (Pro Fam).

¹⁴ BE, AG, FR, BS, SG, VD, SGB, SBischK KSBS SKG, VFG; siehe unter III.

¹⁵ SO, TG, GE, KKJPD, CP, Unifr.

¹⁶ ZG, SG, TG, GE, CP, KKJPD.

¹⁷ SG, OW, GL, NE, GR, UR, SZ, VS, TG, AG, LU, JU, GE, BE, VS. KSS, KKJPD, KSBS.

¹⁸ KSS, prosaj.

¹⁹ KSS.

²⁰ ZG, GR, LU, TG, GL, CVP, CVP Frauen, SVP, SAGV, GPS, CP, KKJPD, EKKJ, InterM, SOlymp, STV, Pro Juventute, Agri, KSS, PBS, Pfadi Züri, Pfadi SO, SAJV, jubla, mira, ESV.

²¹ CVP, SGB, SOlymp, Agri, PBS, Pfadi Züri, Pfadi SO, jubla, SAJV, mira, Limita, sinngemäss EKKJ, InterM.

be.²² Der SAGV befürchtet, dass diese durch den Strafregisterauszug ausgelöste Scheinsicherheit die Wahrnehmungen der Überwachungspflicht des Arbeitgebers zum Erlahmen gebracht werde. Es sei die Möglichkeit vorzusehen, dass das Gericht einem betroffenen aktuellen Arbeitgeber das Berufsverbot mitteile.

Der ESV verlangt, dass straffälliges Verhalten allgemein öffentlich gemacht werden können solle.

3.5 Prävention und Aufklärung

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer²³ sind der Auffassung, dass neben oder an Stelle eines Ausbaus der strafrechtlichen Instrumente die Prävention und die Aufklärung gestärkt werden müssten:

- Wichtiger als die gesetzliche Verankerung der obligatorischen Einforderung eines erweiterten Strafregisterauszuges ist nach Auffassung von mira die Investition in nationale Kinderschutzprogramme zur Entwicklung von standardisierten Massnahmen in der Prävention sexueller Ausbeutung. Umfassend sollte die Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit der betreffenden Organisationen mit Freizeitangeboten mit verbindlichen Richtlinien definiert und dauerhaft umgesetzt werden. Gefordert werden von Seiten des Bundes der politische Support sowie die finanzielle Unterstützung von Programmen zur Bildung eines Kompetenzzentrums „Nationaler Kinderschutz“.²⁴
- Limita macht geltend, der Bund müsse in Zusammenarbeit mit den Kantonen unbedingt weitere gesetzliche Auflagen und Vorschriften insbesondere für Einrichtungen im Kinder-, Jugend- und Behindertenbereich erlassen, um den Schutz vor sexueller Gewalt durch Professionelle und Freiwillige weiter zu verbessern.

III. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

1. Neue Verfassungsbestimmung (Art. 123 Abs. 4 VE-BV)

+	+/-	-
ZH, UR, FR, SO, BS, NE, SH, JU SP, CVP Frauen SAGV, SOlymp, Agri, mira, InterM, SAJV, Jubla, Limita, SVBB	ZG EKKJ, AvSo, SAV, KSS, PBS, Pfadi ZH, Pfadi SO,	SG, TG, GE KKJPD, CP, Unifr

Die Schaffung einer Kompetenznorm wird mehrheitlich begrüsst,²⁵ wobei in Einzelpunkten Hinweise und Anregungen angebracht werden.²⁶

²² KSS.

²³ GPS, SGB, EKKJ, InterM, AvSo, SOlymp, Pro Juventute, Agri, KSS, Pro Fam, PBS, Pfadi Züri, Pfadi SO, mira, SAJV, Limita, jubla.

²⁴ Mira; SAJV verlangt, dass der Bund den Verein mira mit den nötigen Kompetenzen und Finanzen unterstützt.

²⁵ ZH, SO, BS, JU, UR, FR, NE, SH, SP, CVP Frauen, SAGV, SOlymp, Agri, mira, InterM, SAJV, jubla, limita, SVBB.

²⁶ ZG, EKKJ, AvSo, SAV, KSS, PBS, Pfadi ZH, Pfadi SO.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, die Kompetenznorm sei notwendig, um den angezeigten Zweck erreichen zu können,²⁷ und schaffe eine klare gesetzliche Grundlage, was der Rechtssicherheit diene.²⁸ Der Kanton BS verlangt indessen, dass die durch die vorgesehenen Änderungen unweigerlich anfallenden Kosten durch Bundesbeiträge nach Artikel 123 Absatz 3 litera b BV gedeckt werden sollten. Einige Vernehmlassungsteilnehmer würden es begrüßen, wenn die materielle Kompetenz des Bundes dahingehend erweitert würde, dass er Kantone bei Präventionsmassnahmen unterstützen könnte.²⁹ Die Organisation Limita fordert vom Bund zusätzliche Vorschriften und Massnahmen zum nachhaltigen Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Die Organisationen PBS, Pfadi ZH und Pfadi SO finden es wichtig, zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen auf Schutzbedürftige, überregionale Massnahmen zu treffen. Der SAV gibt zu bedenken, dass eine neue Kompetenznorm nur notwendig sei, sofern das neue Strafregisterrecht die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszuges de facto einführe. Andernfalls genüge der bisherige Artikel 123 BV als Kompetenznorm.

Eine Minderheit³⁰ lehnt die Verfassungsbestimmung ab. Die Kantone SG, TG und GE sowie die KKJPD beurteilen die Formulierung von Artikel 123 Absatz 4 BV als zu weit gehend und zu unbestimmt. Es wird verlangt, dass die Verfassungsbestimmung präziser und einschränkender gefasst werden solle.³¹ Die Organisation CP vertritt die Meinung, dass die allgemeine Gefahrenabwehr in erster Linie Sache der Kantone sei, und dass dieser Grundsatz respektiert werden müsse. Die Unifr ist der Ansicht, die Verfassungsbestimmung würde neue Polizeikompetenzen für den Bund schaffen. Des Weiteren, so die Unifr, sei das neue Tätigkeitsverbot nicht strafrechtlicher Natur, sondern der Gefahrenabwehr zuzuordnen und stelle reines Verwaltungsrecht dar. Dies gelte umso mehr für die Pflicht, einen erweiterten Strafregisterauszug einzuholen. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung sei daher ganz eindeutig dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzuordnen und habe mit Strafe im eigentlichen Sinne nichts zu tun. Mit der neuen Verfassungsbestimmung würde der Bund im Bereich des Polizeirechts erhebliche neue Kompetenzen erhalten (z.B. Jugendschutz im Bereich Gewalt- und Killerspiele), die dem kantonalen Recht vorgehen würden.

2. Tätigkeitsverbot (Art. 67 VE-StGB)

2.1 Grundkonzept

+	+/-	-
OW, GL, ZG, SO, BL, TG, TI, GE, NE, SH, GR, SZ, VS SVP SAGV, KKJPD, InterM, SOlymp, Agri, Pro Fam, Pfadi ZH, CURIAVIVA / INSOS, mira, SAJV, Jubla, Limita,	ZH, BE, UR, NW, FR, BS, SH, AR, SG, AG, JU SP, GPS, CVP Frauen SSV, SGB, CP, EKKJ, SBischK, AvSo, STV, SAV, Unifr, KSS, SVBB, SKG, KSBS	VD FDP

²⁷ SO: Auch die Beschränkung auf die Zielgruppe ist sachgerecht.

²⁸ ZH.

²⁹ EKKJ, AvSo; KSS: eine eigenständige Norm, wie sie im erläuternden Bericht in Kapitel 2 erwähnt wird, die generell Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von anderen besonders schutzbedürftigen Personen durch den Bund ermöglicht, wird gegenüber dem Vorschlag bevorzugt.

³⁰ SO, TG, GE, KKJPD, CP, Unifr.

³¹ ZG, SG, TG, GE, CP, KKJPD.

Die Einführung eines erweiterten Tätigkeitsverbotes stösst auf breite Zustimmung. Besonderen Zuspruch erhalten die geplante Ausdehnung des Berufsverbotes auf organisierte ausserberufliche Tätigkeiten³² sowie die Tatsache, dass ein Tätigkeitsverbot auch verhängt werden kann, wenn die Anlasstat nicht in Ausübung dieser Tätigkeit begangen wurde.³³

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen, dass das Tätigkeitsverbot bei Bedarf lebenslang ausgesprochen werden kann.³⁴ Die Kantone SO und FR verlangen aber, dass eine nachträgliche Aufhebung (durch Gesuch, neue Therapieform etc.) möglich sein müsse.³⁵

Der Kanton TI sieht in den neuen Bestimmungen eine Erleichterung für die Aufgabe der Strafvollzugs- und Massnahmenvollzugsbehörden, indem ihnen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geliefert werde, um der Tätigkeit Verurteilter, die bestimmte Delikte begangen haben, engere Grenzen zu setzen; dies mit dem Ziel, der Rückfallgefahr vorzubeugen und diese zu verringern.

Des Weiteren werden einzelne Aspekte gutgeheissen. Es wird begrüsst, dass

- der Schutz in Absatz 2 nicht nur auf Kinder und Jugendliche beschränkt ist;³⁶
- sich die Regelung nicht auf Straftaten beschränkt, die die sexuelle Integrität betreffen;³⁷
- von Gesetzes wegen vorgeschrieben wird, bei welchen strafrechtlichen Verurteilungen ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden muss;³⁸
- die in den Absätzen 1, 2 und 3 unterschiedlich lang geregelte Verbotsdauer der Verhältnismässigkeit entsprechend ausgestaltet ist³⁹;
- Tätigkeitsverbote länger als fünf Jahre ausgesprochen werden können;⁴⁰
- die Vollzugsbehörde Antrag für eine Verlängerung des Verbotes stellen kann;⁴¹
- das Tätigkeitsverbot über die Probezeit hinaus angeordnet werden kann.⁴²

Viele der sich grundsätzlich für die Erweiterung des Tätigkeitsverbotes aussprechenden Vernehmlassungsteilnehmer bringen gewisse Vorbehalte an.⁴³ Im Gegensatz zur Mehrheit finden die FDP und die Unifr, dass das Tätigkeitsverbot nicht auf ausserberufliche Tätigkeiten ausgedehnt werden solle. Eine Ausweitung des Tätigkeitsverbots auf ausserberufliche Tätigkeiten wie Vereine sei kaum kontrollierbar und gehe zu weit, schreibt die FDP. Die Unifr findet es fraglich, ob das Verbot ausserberuflicher Tätigkeiten vor den Voraussetzungen von Artikel 36 BV, insbesondere der Verhältnismässigkeit, standhalten könne. Das Verbot sei schwer einzugrenzen, die Wirksamkeit sei fragwürdig und es würde eine falsche Sicherheit vorspiegeln.

³² ZH, SO, UR, TG, OW, GL, NW, BL, ZG, BS, SH, TI, GE, JU, SVP, SSV, SAGV, CP, KKJPD, EKKJ, SBischK, InterM, AvSo, SOlymp, STV, Agri, SAV, KSS, Pro Fam, Pfadi ZH, CURIAVIVA, INSOS, mira, SAJV, jubla, limita.

³³ ZH, UR, OW, BL, ZG, JU, FDP, SVP, SSV, SAGV, EKKJ, SBischK, AvSo, Unifr, Pro Fam, CURIAVIVA, INSOS.

³⁴ SO, FR, SVP, SAV (unter der Voraussetzung, dass Absatz 3 gestrichen wird).

³⁵ Auch laut SKG wäre zu prüfen, ob bei Veränderungen der Verhältnisse eine Überprüfungsmöglichkeit vorzusehen ist, da es sich um eine Massnahme handelt, welche grundsätzlich durch ihren Zweck gerechtfertigt sein muss.

³⁶ SAGV, SAV, Pro Fam, H+.

³⁷ KSS.

³⁸ ZG, SAGV.

³⁹ SO.

⁴⁰ UR, SAGV.

⁴¹ BL, SO.

⁴² JU.

⁴³ ZH, BE, UR, NW, FR, BS, SH, AR, SG, AG, JU, SP, FDP, GPS, SSV, SGB, CP, EKKJ, SBischK, AvSo, STV, SAV, Unifr, KSS, SVBB, SKG, KSBS.

Gegenstimmen gibt es auch in Bezug auf die lebenslangen Tätigkeitsverbote, auf welche zu verzichten sei.⁴⁴ Begründet wird dies unter anderem mit der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit bzw. aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen wie auch angesichts der Schwierigkeit langjähriger Prognosen. Es genüge, dass ein Verbot alle 5 Jahre verlängert werden kann.⁴⁵

Die SAV lehnt auch die Verlängerung um jeweils 5 Jahre ab, weil sie gegen Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101.07) verstosse, bei wirklich gefährlichen Tätern ungeeignet (diese sollten verwahrt werden) und angesichts der bereits sehr langen möglichen Fristen nicht notwendig sei; zudem könne bei einem Rückfall des Täters ein neues Verbot verhängt werden.

Der Kanton SH fordert, die in Artikel 67 Absatz 1 VE-StGB vorgesehene Mindeststrafe sei fallen zu lassen, da ein Berufsverbot auch in Fällen möglich sein sollte, in denen wegen Schuldunfähigkeit keine Verurteilung erfolgen kann.

Im Zusammenhang mit den Regelungen in Artikel 67 Absatz 1 - 3 und 67a VE-StGB wirft die Unifr die Frage nach der Legitimität des Grundrechtseingriffs auf.

Mehrere Teilnehmende verlangen Präzisierungen gewisser Formulierungen:

- In Bezug auf die Formulierung: „*besteht Gefahr, dass er (...) weitere solche Straftaten begeht*“, solle klargestellt werden, worauf sich diese Taten beziehen.⁴⁶
- Die Formulierung "*organisierten ausserberuflichen Tätigkeit*" sei zu unbestimmt und im Bericht nicht genügend definiert.⁴⁷
- Die Formulierung "*beruflichen Tätigkeit*" sei zu unbestimmt.⁴⁸
- Die Formulierung "*anderen besonders schutzbedürftigen Person*" sei zu unbestimmt.⁴⁹
- Es sei unklar, bei welcher Tätigkeit „*ein regelmässiger Kontakt zu unmündigen Personen*“ bestehe.⁵⁰

Der KSS bedauert, dass Betreuungsleistungen im privaten Rahmen durch Verwandte oder nahe Bekannte der Eltern ausgenommen sind.⁵¹ Einige finden die Rückbindung des Tätigkeitsverbotes an eine enge Definition der „organisierten ausserberuflichen Tätigkeit“ problematisch, da der private Rahmen dadurch nicht gedeckt sei.⁵² Der Kanton SG schlägt vor, dass Artikel 67 Absatz 2 VE-StGB immer dann zur Anwendung gelangen solle, wenn ein Pflege- oder Betreuungsverhältnis vorliege (und nicht nur bei besonders schutzwürdigen Vertrauensverhältnissen).

SVBB ist der Ansicht, ein Tätigkeitsverbot stigmatisiere den Täter auch nach Verbüßung der Hauptsanktion. Ob die Gesellschaft im Bereich des Rechtsgutes „sexuelle Integrität“ besonders gesichert und dort der Resozialisierungsgedanke für den Täter zurückgedrängt werden solle, ist im Vergleich zu anderen Rechtsgüterverletzungen (insb. im Bereich „Leib und Leben“) zumindest näher zu prüfen.

⁴⁴ BE, BS, FR, SG, NW, SP, SBischK, SAV, VD, Unifr, KSBS.

⁴⁵ BS, NW, FR, VD, SP, Unifr, KSBS, SKG.

⁴⁶ BS, AG.

⁴⁷ VD, SGB, VFG.

⁴⁸ VD.

⁴⁹ SG, VD, SBischK.

⁵⁰ AR, BE, FR, SKG. Unklar sei, ob von der Norm Bereiche erfasst werden sollen, in welchen die organisierte Tätigkeit nicht primär mit Kindern zu tun hat, sondern rein administrativ sind oder aufgrund besonderer Anlässe diesen Bereich tangiert (z.B. Hotelmitarbeitende, die gelegentlich auch Kinderbetreuung der Gäste übernehmen, Geistliche, die auch seelsorgerische Tätigkeiten gegenüber Minderjährigen ausüben).

⁵¹ Hier wäre das Modell der Begleitperson entsprechend der Motion Carlo Sommaruga (08.3373) zu prüfen.

⁵² BS, SGB, EKKJ, AvSo.

Als einziger Kanton und Vernehmlassungsteilnehmer lehnt der Kanton VD das Tätigkeitsverbot gänzlich ab. Seiner Meinung nach rechtfertigen sich die vorgeschlagenen Massnahmen einzig dadurch, dass diese auch über eine verhängte Probezeit hinaus zur Anwendung kommen können. Da ein grosser Teil dieser Massnahmen heute in Form von Weisungen möglich sind, würde es genügen, die Probezeiten bei bedingten Strafen zu verlängern.

2.2 Zwingendes Tätigkeitsverbot (Art. 67 Abs. 3 VE-StGB)

+	+/-	-
SH, SZ, VS, ZG, UR, GL, SO, GE, GL, NE SVP, CVP Frauen EKKJ, AvSo, KSS, Pro Fam, CURIAVIVA, INSOS	SKG	ZH, BE, BS, BL, SG, AG, VD, JU SP SSV, CP, SAV, Unifr, KSBS

Die Einführung eines zwingenden Tätigkeitsverbotes wird kontrovers beurteilt. Zehn Kantone, zwei Parteien und sieben Organisationen sind für ein zwingendes Tätigkeitsverbot.⁵³ Es wird begrüsst, dass in Absatz 3 keine negative Prognose für die Verhängung eines Verbotes vorausgesetzt wird.

Auf der anderen Seite sprechen sich acht Kantone, eine Partei sowie fünf weitere Vernehmlassungsteilnehmer gegen ein zwingendes Tätigkeitsverbot aus.⁵⁴ Es solle dem richterlichen Ermessen überlassen sein, ob sich ein Tätigkeitsverbot aufdränge.⁵⁵ Eine zwingende Anordnung in den gesetzlich geregelten Fällen könne sich als unverhältnismässig erweisen. Die Regelung orientiere sich ausschliesslich an generalpräventiven Gesichtspunkten und lasse die Spezialprävention völlig ausser Acht.⁵⁶ Es wird angeregt, die Variante ohne zwingendes Tätigkeitsverbot (vgl. S. 23 des erläuternden Berichts) weiter zu verfolgen, die bloss von einer „Kann-Vorschrift“ ausgeht.⁵⁷

Die Unifr bezeichnet das zwingende Tätigkeitsverbot als unhaltbar, denn damit würde ein Fremdkörper in Form einer heute unbekanntenen Sanktion (weder Strafe noch Massnahme) eingeführt.

Folgende weiteren Vorbehalte sind zu erwähnen:

- Mit der Mindestdauer von 10 Jahren werde die Grenze des Vertretbaren überschritten; dies könne zu unverhältnismässigen Urteilen führen.⁵⁸
- Beim zwingenden Tätigkeitsverbot sei der Schutz auf besonders schutzbedürftige Personen auszuweiten.⁵⁹
- Es solle eine variable Frist von z.B. 3 bis 10 Jahren vorgesehen werden.⁶⁰

⁵³ SO, UR, GL, SVP, SKG, EKKJ, AvSo, KSS, Pro Fam, CURIAVIVA, INSOS. UR überlegt, ob sich eine ähnliche Formulierung mit einem Anlasskatalog auch bei Artikel 67 Absatz 1 oder 2 StGB rechtfertigen würde. Die SKG erhebt Vorbehalte in Bezug auf die Mindeststrafen, vgl. unten.

⁵⁴ ZH, BL (bei den allgemeinen Bemerkungen noch dafür), SG, BE, BS, AG, JU, VD, SP, SSV, CP, SAV, Unifr, KSBS.

⁵⁵ ZH, BS, AG, JU, SP, SSV, CP, VD, KSBS, SAV (Absatz 3 sei zu streichen und stattdessen die qualifizierte Pornographie auch unter Absatz 2 zu subsumieren).

⁵⁶ BS.

⁵⁷ ZH, JU, AG, UR, VD, SSV, KSBS.

⁵⁸ BE, VD – anderer Meinung: SO (die Dauer sei angemessen).

⁵⁹ ZH (für den Fall, dass am zwingenden Tätigkeitsverbot festgehalten wird), SO, AvSo.

- Die vorausgesetzte Mindeststrafe solle deutlich höher als 30 Tage sein.⁶¹ Zudem ist nach Auffassung des Kantons FR und der SKG auch in Absatz 3 Buchstabe c eine Mindeststrafe vorzusehen. Die KSBS würde für alle Delikte der Buchstaben a, b und c eine Mindeststrafe von 180 Tagen oder Tagessätzen vorsehen, wie das in Absatz 1 vorgesehen ist.
- Falls mehrere Straftaten begangen wurden, solle das Gericht separat ausweisen müssen, welche Strafe es für das Delikt verhängt, das Anlass für das Tätigkeitsverbot ist.⁶²
- Andere Vernehmlassungsteilnehmer sind demgegenüber der Meinung, das starre Abstellen auf die Höhe der ausgefallten Strafe in Absatz 3 Buchstabe b sei nicht angemessen.⁶³ Vielmehr sei darauf abzustellen, dass kein besonders leichter Fall vorliege oder dass keine Massnahme nach den Artikeln 59-61 oder 64 angeordnet wurde. Nach Meinung des Kantons FR und der SKG sollte zudem mit Blick auf Artikel 187 Absatz 3 StGB eine Alterslimite von 20 Jahren vorgesehen werden; jüngere Täter würden der Kann-Bestimmung von Absatz 2 unterstellt.
- Schliesslich würde auch ein Verzicht auf die Statuierung einer Mindeststrafe bzw. -massnahme in Absatz 3 Buchstabe b begrüsst.⁶⁴

3. Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67a VE-StGB)

+	+/-	-
UR, SO, TI, GR, JU, SH, SZ, VS SVP CURIAVIVA, INSOS, Limita	ZH, BE, LU, OW, GL, BS, BL, AG, TG, NE, JU, GE SP, CVP Frauen SGB, KKJPD, EKKJ, AvSo, SAV, VFG,	SG, VD FDP CP, BischK, Unifr, SVBB

Eine grössere Anzahl Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁵ begrüsst die umfassende Regelung eines Kontakt- und Rayonverbotes, wenn auch z.T. mit gewissen Vorbehalten. Sie bilde eine gute Grundlage für einen verbesserten Opferschutz.⁶⁶ Mit Blick auf die Fälle von häuslicher Gewalt oder Stalking erscheine es richtig, dass das Kontakt- und Rayonverbot nicht ausschliesslich auf Taten ausgerichtet ist, die an Kindern und Jugendlichen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen begangen werden, sondern auch zum Schutze erwachsener Opfer verhängt werden kann.⁶⁷ Bejaht wird auch die Möglichkeit, dass Verbote über die Probzeit hinaus ausgesprochen werden können.⁶⁸ Begrüsst wird weiter, dass als Anlasstaten lediglich Verbrechen und Vergehen in Frage kommen.⁶⁹

Der Kanton TI ist der Meinung, das Kontakt- und Rayonverbot erleichtere die Aufgabe der Strafvollzugs- und Massnahmenvollzugsbehörden, indem ihnen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geliefert werde, um der Tätigkeit Verurteilter, die bestimmte Delikte begangen

⁶⁰ VD.

⁶¹ VD, KSBS.

⁶² KSBS.

⁶³ ZH.

⁶⁴ SO.

⁶⁵ SO, SZ, UR, TI, GR, JU, SH, SZ, VS, SVP, CURIAVIVA, INSOS, limita; mit Vorbehalten: BE, LU, OW, GL, BS, BL, AG, TG, NE, GE, SP, CVP Frauen, SGB, KKJPD, AvSo, SAV, VFG.

⁶⁶ OW, BL, SO, TG, BS, AG, JU, SVP, KKJPD, AvSo, Pro Fam.

⁶⁷ ZH, SO, JU.

⁶⁸ ZH, UR, BL, EKKJ.

⁶⁹ SO.

haben, grössere Grenzen zu setzen; dies mit dem Ziel der Rückfallgefahr vorzubeugen und diese zu verringern.

Neben den anerkennenden Worten werden aber auch Vorbehalte geäussert. Insbesondere machen sich viele Kantone Sorgen über die Finanzierung und Umsetzbarkeit der Kontrolle des Kontakt- und Rayonverbotes. Es stelle die Kantone vor schwierige logistische und finanzielle Probleme, zumal verurteilte Personen nie umfassend überwacht werden können.⁷⁰ Die vollständige Kontrolle und Durchsetzung werden kaum durchführbar sein.⁷¹ Die Nachrüstung der technischen Mittel (Electronic Monitoring) wie auch die Überwachung werden nur mit grossen finanziellen Mitteln zu bewerkstelligen sein⁷² und stellen die Kantone vor eine grosse technische und finanzielle Herausforderung.⁷³

Kritisch stehen auch mehrere Vernehmlassungsteilnehmer⁷⁴ dem Verbot gegenüber, einen bestimmten Ort zu verlassen (Art. 67a Bst. d VE-StGB). Diese Massnahme könne einer Freiheitsstrafe gleichkommen. Es sei nicht einsichtig, wie eine solche Massnahme ohne Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe durchführbar sei.⁷⁵ Es handle sich dabei um einen ganz erheblichen Grundrechtseingriff, der wohl kaum je verhältnismässig sein dürfte.⁷⁶ Die Bestimmung messe den Rechtsanwendern einen erheblichen Ermessensspielraum zu und erlaube ihnen, die persönliche Freiheit des Einzelnen in wesentlichem Ausmass einzuschränken. Nötig wäre daher eine engere Begrenzung der Anwendbarkeit, um der sozialen Isolation von Straftätern durch zu extensive Anwendung der Norm durch das Gericht vorzubeugen.⁷⁷

SVBB ist der Ansicht, ein Rayon- und Kontaktverbot stigmatisiere den Täter auch nach Verbüssung der Hauptsanktion. Ob die Gesellschaft im Bereich des Rechtsgutes „sexuelle Integrität“ besonders gesichert und dort der Resozialisierungsgedanke für den Täter zurückgedrängt werden solle, ist im Vergleich zu anderen Rechtsgüterverletzungen (insb. im Bereich „Leib und Leben“) zumindest näher zu prüfen.

Als weitere Vorbehalte respektive Änderungsvorschläge sind zu erwähnen:

- Das Kontakt- und Rayonverbot solle bereits während eines laufenden Verfahrens ausgesprochen werden können, um einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten.⁷⁸ Dem Zusammenspiel der Artikel 28b ZGB, 152 ff StPO und 67b VE-StGB sei zudem besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Im Hinblick auf häusliche Gewalt stelle sich die Frage, ob die Anordnungsvoraussetzungen nicht auf Übertretungen ausgedehnt werden sollten; die in diesem (familiären) Kontext vorkommenden Delikte seien oft solcher Art und könnten mit einem Kontaktverbot unterbunden werden.⁷⁹
- Artikel 28a ZGB solle im Sinne von Artikel 67a Absatz 3 VE-StGB ergänzt werden, damit ein entsprechender Schutz auch ausserhalb von Strafverfahren möglich ist.⁸⁰
- Der Begriff „eine bestimmte Gruppe“ sei im Bericht nicht definiert und als solcher problematisch und zu weitläufig.⁸¹

⁷⁰ SG, OW, GL, TG, NE, UR, GE, GR, SZ, VS, KKJPD.

⁷¹ SZ, OW, BischK.

⁷² LU, JU.

⁷³ SZ, GR, OW.

⁷⁴ BE, AG, SP, SGB, AvSo, SAV, VD, VFG, Unifr.

⁷⁵ VD.

⁷⁶ Unifr.

⁷⁷ VFG.

⁷⁸ BL, LU, SO, AG, GPS (vgl. dazu auch Ziff. 10.1 hienach).

⁷⁹ ZH, BL, BE, JU; LU:(ersucht darum, in Artikel 67a Absatz 2 (wohl Absatz 3) VE StGB anstelle der Vollzugsbehörde die Bezeichnung „zuständige Behörde“ zu verwenden.

⁸⁰ BL.

- Die Verlängerung um jeweils 5 Jahre wird abgelehnt.⁸²
- Es sei nicht einsichtig, weshalb (unabhängig von einer Mindeststrafe) eine Mindestdauer von 6 Monaten vorgesehen werde.⁸³

Es werden aber auch grundsätzlich ablehnende Meinungen geäußert. So ist die Organisation CP der Ansicht, solche Massnahmen existierten bereits im Zivilrecht, weshalb kein Bedarf im Strafrecht vorhanden sei. Der Kanton VD moniert, dass sich die vorgeschlagenen Massnahmen nur dadurch rechtfertigen würden, dass diese auch über eine verhängte Probezeit hinaus zur Anwendung kommen sollen. Dabei sei heute ein grosser Teil dieser Massnahmen bereits in Form von Weisungen möglich. Es genüge daher, die Probezeiten bei bedingten Strafen zu verlängern. Des Weiteren seien die Massnahmen zu unbestimmt formuliert, und zudem könne der Richter nicht alle Risikoabwägungen vornehmen, die für eine konkrete Anwendung der Norm notwendig seien.

Der Kanton SG, die SBischK und die VFG empfinden die Verhältnisse, die ein Kontakt- und Rayonverbot zulassen, nahezu beliebig vielfältig. Die offene Umschreibung der Anlasstat könnte zu Schwierigkeiten führen. Der Vorentwurf scheine über das Ziel hinauszuschiessen. Die beabsichtigte Wirkung wäre mit einer Weisung nach geltendem Recht (Art. 94 StGB) auch zu erreichen.

Die SVBB beanstandet, dass der im Strafrecht bisher wichtige Grundsatz, wonach eine Sanktion resozialisierend wirken soll, in den Grundfesten erschüttert werde. Das Kontakt- und Rayonverbot stigmatisiere den Täter auch nach Verbüßung der Hauptsanktion, selbst wenn dieser seine strafrechtlich relevanten Neigungen erfolgreich therapiert habe.

Laut Unifr entwickle sich das Strafrecht mit dieser Massnahme hin zu einem Gefahrenabwehrrecht, in dem nur die Prognose entscheidend sei; dies sei eine klare Absage an das Schuldprinzip.

4. Vollzugsbestimmungen (Art. 67 Abs. 7, 67a Abs. 3 und 4, Art. 67b, 95 VE-StGB)

+	+/-	-
	ZH, LU, UR, FR, SO, BL, GR, AG, TG, VS, GE, JU SP KKJPD, SAV, prosaj, STV, Unifr, KSBS	BE, NW

Die Verbote sollen mit einem vermehrten Einsatz der Bewährungshilfe, mit dem Einsatz von technischen Geräten (so genanntes Electronic Monitoring, EM) sowie mit einem obligatorischen Strafregisterauszug (vgl. dazu Ziff. 7.3, unten) durchgesetzt werden.

⁸¹ SAV, Unifr.

⁸² SAV, Unifr. Zum einen wird eingewendet, sie würde gegen Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101.07) verstossen, sei bei wirklich gefährlichen Tätern ungeeignet und angesichts der bereits sehr langen möglichen Fristen nicht notwendig; zudem könne bei einem Rückfall des Täters ein neues Verbot verhängt werden (SAV). Eine im Ergebnis lebenslange Dauer sei unter jedem Titel abzulehnen (Unifr).

⁸³ Unifr.

4.1 Anordnung von Bewährungshilfe (Art. 67 Abs. 7 und 67a Abs. 3 VE-StGB)

Die neuen Regelungen über die Bewährungshilfe, insbesondere die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben, werden kontrovers beurteilt:

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer⁸⁴ vertreten die Auffassung, die Anordnung einer Bewährungshilfe sollte die Regel sein. Zudem seien die Bewährungshilfe bei allen Straftaten mit minderjährigen Opfern auszubauen sowie eine staatliche Schutzaufsicht über Fremdbetreuungsverhältnisse einzusetzen.⁸⁵ Trotz Mehraufwand soll die Bewährungshilfe nach Meinung des Kantons SO auch für Fälle nach Artikel 67 Absatz 2 VE-StGB und bei lebenslangen Verboten zwingend sein. Ausserdem wird die stichprobeartige Kontrolle in Frage gestellt; eine systematische Begleitung würde die Absicht der neuen Regelung besser umsetzen und wichtige Erkenntnisse für die weitere Handhabung des Tätigkeitsverbots und dessen Durchsetzung bringen.⁸⁶

Andere Vernehmlassungsteilnehmer⁸⁷ sind der Meinung, bei der Anordnung von Bewährungshilfe, insbesondere gemäss Artikel 67 Absatz 7 VE-StGB, soll bloss eine Kann-Formulierung gewählt werden. Eine lebenslange Bewährungshilfe erscheine zudem weder präventiv noch ökonomisch sinnvoll.

Ferner wird vorgeschlagen, es sei in den Artikeln 67 Absatz 7 sowie 67a Absatz 3 VE-StGB den Kantonen zu überlassen, wer diese Massnahmen vollziehe, respektive kontrolliere.⁸⁸ Zu prüfen wäre nach Meinung des Kantons OW ein Zugriff der Polizei auf eine zentrale Datenbank, damit sie bei Personenkontrollen die Kontakt- und Rayonverbote abrufen kann. Gemäss einzelner Vernehmlassungsteilnehmer⁸⁹ sind die Bewährungshilfen als Begleitpersonen wenig praktikabel und personell sehr aufwändig; sinnvoller wäre eine Kontrolle durch die Polizei.⁹⁰ Bereits nach geltendem Recht würden Weisungen nicht von der Bewährungshilfe kontrolliert.⁹¹ Dem widerspricht allerdings gerade die Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz.⁹² Die Idee der Motion Sommaruga Carlo, eine Art "strafrechtlichen Vormund" einzuführen, sei abzulehnen, weil dies gegen das heutige Verständnis der Aufgaben eines Vormundes verstossen würde. Die vorgeschlagenen neuen Verbote würden vielmehr in den Rahmen der Tätigkeiten der Bewährungshilfe fallen und seien eine Ergänzung der heutigen Weisungen. Man stimme daher den Ausführungen im erläuternden Bericht vollständig zu, wonach die Kontrolle und Überwachung dieser Verbote durch die Bewährungshilfe wahrzunehmen sei.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer⁹³ weisen darauf hin, dass die Kapazitäten bei der Bewährungshilfe ausgebaut werden müssten und noch nicht bezifferbare Mehrkosten zu erwarten seien. Zudem würden die Betreuungs- und Kontrollaufgaben ausserhalb der Vollzugsanstalten seit mehreren Jahren konstant zunehmen. Auch die Erwartungen der Behörden und die zu tragende Verantwortung hätten sich weiterentwickelt, ohne dass die daraus entstehenden Mehrkosten thematisiert würden.⁹⁴

⁸⁴ SO, JU, AvSo, STV.

⁸⁵ Pro Juventute.

⁸⁶ KSS.

⁸⁷ BE, BS, LU, Unifr.

⁸⁸ BE, BL. Nach der Meinung von BL ist zudem klar zu stellen, dass entsprechend Artikel 93 Absatz 1 StGB die Bewährungshilfe nötigenfalls (nur) zur Beratung und Unterstützung beim Vollzug dieser Massnahmen beigezogen werden kann. In der StPO seien eigene Opferschutz-Bestimmungen inkl. Möglichkeit der technischen Überwachung vorzusehen.

⁸⁹ UR, NW, sinngemäss BE.

⁹⁰ NW.

⁹¹ BE. Die Kantone würden dies allerdings unterschiedlich handhaben.

⁹² prosaj.

⁹³ GR, UR, TG, AG, LU, JU, GE, BE, GL, VS. KSS: Die Bewährungshilfe müsse professionalisiert und ausgebaut werden, damit keine Verlagerung (auf die Arbeitgeber und Organisationen) im Rahmen der Umsetzung des Tätigkeitsverbots stattfinde. Gefordert wird der Aufbau eines wirksamen Risikomanagements von wieder integrierten Sexual- und schweren Gewalttätern.

⁹⁴ prosaj.

4.2 Einsatz von technischen Geräten (Art. 67a Abs. 3 VE-StGB)

Die Kantone GR⁹⁵, BS, SO, UR und JU sowie die SVP unterstützen die Einführung des Electronic Monitoring für die Überwachung des Kontakt- und Rayonverbots. In Übereinstimmung mit den Ausführungen im erläuternden Bericht geht der Kanton SO davon aus, dass die Überwachung nicht aktiv und in Echtzeit erfolgen solle, sondern passiv durch automatisierte Aufzeichnungen der Bewegungsdaten.⁹⁶ Da ihre technischen Mittel des Electronic Monitoring dazu nicht ausreichen, schlagen sie eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen vor, z.B. im Rahmen der bestehenden Strafvollzugs-Konkordate.

Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern wird verlangt, dass der Einsatz von technischen Geräten zur Überwachung des Kontakt- und Rayonverbotes umfassender erfolgt als dies im erläuternden Bericht dargestellt wird. Verlangt wird ein entsprechendes Bundesgesetz, das eine operationelle Behörde vorsieht, welche 24 auf 24 Stunden im Einsatz ist und Vorfälle den zivilen Behörden (bei Kontakt- und Rayonverboten nach Art. 28b Zivilgesetzbuch⁹⁷) oder den Strafvollzugsbehörden mitteilt.⁹⁸ Der Kanton JU verlangt, dass zumindest eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von satellitengestützten Ortungssystemen (sog. GPS) geschaffen wird.

Gemäss der Unifr müsste der Einsatz von technischen Geräten (insbesondere die Überwachung in Echtzeit) mit Bezug auf die Verhältnismässigkeit sehr gut begründet werden.

4.3 Vollzug der Verbote (Art. 67b VE-StGB)

Die Meinungen über die Dauer, die Überprüfung und die Aufhebung der Verbote gehen bei den wenigen Vernehmlassungsteilnehmern, die sich dazu äussern, weit auseinander.

Gemäss dem Kanton AG müssten die Verbote - da es sich um Massnahmen handelt - bei Wegfall ihrer Notwendigkeit immer aufgehoben werden.

Für den SAV ist nicht einzusehen, weshalb nach Artikel 67b **Absatz 3** VE-StGB - wie im geltenden Recht - die gesamte Dauer des Verbots erst nach der Entlassung zu laufen beginnt. Der Ablauf der Dauer des Verbots sollte vielmehr während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme *ruhen* und nach der Entlassung weiterlaufen.

Artikel 67b **Absatz 4** VE-StGB wird von der Unifr abgelehnt, weil das zwingende Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 Absatz 3 VE-StGB nicht vorzeitig überprüft werden könne; die starre Regelung des zwingenden Tätigkeitsverbots werde zu stossenden Ergebnissen führen, was mit einer flexibleren Handhabung des Vollzugs allenfalls etwas entschärft werden könne.

Für die Überprüfungsfristen nach Artikel 67b **Absatz 5** VE-StGB werden verschiedenen Änderungen vorgeschlagen:

- Der SAV tritt für eine Vereinfachung der Fristen ein. In der Regel sollte die Frist die Hälfte der Dauer des verhängten Verbots, aber mindestens zwei Jahre, betragen (zwei Jahre entspricht der minimalen Probezeit bei bedingten Strafen). Das lebenslange Berufsverbot sollte nach 10 Jahren in Wiedererwägung gezogen werden können.
- Der Kanton ZH schlägt eine differenziertere Regelung mit z.T. längeren Fristen vor:

⁹⁵ GR hält aber ausdrücklich fest, dass sie den Einsatz des Electronic Monitoring ausschliesslich für die Überwachung eines Kontakt- oder Rayonverbotes befürwortet, es aber als Vollzugsform im Kurzstrafenbereich weiterhin ablehnt.

⁹⁶ Anderer Meinung ist der Kanton BS: Es sollte sichergestellt werden, dass eine Überwachung auch in Echtzeit, mit Auslösung eines Alarms bei Feststellung einer örtlichen Verletzung des Verbots erfolgt.

⁹⁷ SR 210.

⁹⁸ VS. VD verlangt, dass die Überwachung mit EM in Echtzeit zumindest geprüft werde, damit diese auf die anderen Arbeiten zur Einführungen von EM auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene abgestimmt sei.

- bei Verboten nach Art. 67 Abs. 2: nach 2/3, mindestens aber fünf Jahren des Vollzugs;
- (neu) bei Verboten nach Art. 67 Abs. 3 (und 3^{bis}):⁹⁹ nach 7 Jahren des Vollzugs;
- bei lebenslangen Verboten nach Art. 67 Abs. 2, 3 (oder 3^{bis}): nach 15 Jahren des Vollzugs.

Für die VFG und die KSBS sind die Fristen der frühestmöglichen Überprüfung der Massnahmen zu lang. Nach der KSBS sollte der Täter jedes Jahr eine Überprüfung verlangen können, wobei bei Verboten über drei Jahren eine Überprüfung frühestens nach drei Jahren des Vollzugs möglich sein sollte. Für den Kanton SO ist die Frist von 15 Jahren für die Überprüfung der lebenslangen Verbote zu lang. Zudem sollte geregelt werden, innerhalb welcher Frist ein neues Gesuch gestellt werden kann (analog Art. 64b Abs. 1 StGB). Die GPS will, dass alle Verbote, die länger als zwei Jahre dauern, periodisch und gestützt auf ein Gutachten überprüft werden.

Schliesslich wird von der SP und der Unifr geltend gemacht, die Aufhebung nach Artikel 67b **Absatz 6** VE-StGB sollte nicht von (sachfremden) Faktoren wie tätiger Reue oder Wiedergutmachung abhängig gemacht werden.

4.4 Artikel 95 Absatz 6 und 7 VE-StGB

Prosaj tritt dafür ein, dass die Konsequenzen bei der Nichteinhaltung der Verbote nach Artikel 95 Absatz 6 VE-StGB einschneidender sind.¹⁰⁰ Dies sei bereits heute ein Problem, wenn sich der Verurteilte der Bewährungshilfe entziehe oder Weisungen nicht beachte. Man müsse eine hohe Wahrscheinlichkeit des Rückfalls belegen können, damit das Gericht eine bedingte Strafe widerrufen oder eine Rückversetzung anordnen. Daher sollten das Nichtbeachten der Weisungen und der Bewährungshilfe auch ohne erhöhte Rückfallgefahr eigenständig sanktioniert werden können. Zudem sei in Artikel 95 Absatz 7 Buchstabe b VE-StGB das Wort "ernsthaft" zu streichen.¹⁰¹

Nach dem SAV ist die Regelung nach Artikel 95 Absatz 7 VE-StGB zu streichen, weil sie gegen Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101.07) verstosse. Sie sei zudem bei wirklich gefährlichen Tätern ungeeignet (diese sollen verwahrt werden) und angesichts der bereits sehr langen möglichen Fristen nicht notwendig. Ferner könne bei einem Rückfall des Täters ein neues Verbot verhängt werden.

Nach Meinung des Kantons ZH soll die Möglichkeit des Widerrufs einer bedingten Strafe oder der Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug in Art. 67b VE StGB und nicht in Art. 95 geregelt werden. Zudem ist für den Kanton ZH nicht einleuchtend, weshalb bei Missachtung eines der vorgeschlagenen Verbote bzw. der damit verbundenen Bewährungshilfe die zuständige Behörde lediglich der Strafvollzugsbehörde und nicht auch – wie in den Fällen gemäss Art. 95 Abs. 3 StGB – dem Gericht Bericht erstatten soll.

⁹⁹ Der Kanton ZH schlägt für den Fall, dass am zwingenden Tätigkeitsverbot festgehalten wird, in einem neuen Art. 67 Abs. 3^{bis} ein zwingendes Verbot für Tätigkeiten mit volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen, vor.

¹⁰⁰ Massnahmen, deren Beachtung nicht durchgesetzt wird, würden ihre Glaubwürdigkeit verlieren und die Arbeit der Bewährungshilfe schwächen. Die Einführung der vorgeschlagenen Verbote und die Überwachung durch die Bewährungshilfe seien nur dann sinnvoll, wenn man der Bewährungshilfe die notwendigen Mittel gebe, diese Massnahmen durchzusetzen.

¹⁰¹ Diese Streichung wird auch vom Kanton FR verlangt.

Schliesslich wird von den Kantonen JU und OW auf zwei redaktionelle Unklarheiten hingewiesen.¹⁰²

5. Nachträgliche Änderung oder Anordnung der Verbote (Art. 67c VE-StGB)

+	+/-	-
SO, VD KSBS		SAV, Unifr

Der Kanton VD und die KSBS erachten die nachträgliche Anordnung der Verbote als zweckmässig¹⁰³, der Kanton SO sogar als ausserordentlich wichtig.

Die nachträgliche Änderung und Anordnung von Verboten wird demgegenüber vom SAV und der Unifr abgelehnt. Der SAV macht geltend, die Bestimmung verstosse gegen Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.¹⁰⁴ Zudem seien sie bei wirklich gefährlichen Tätern ungeeignet (diese müssten verwahrt werden) und angesichts der bereits sehr langen möglichen Fristen nicht notwendig; ferner könne bei einem Rückfall des Täters ein neues Verbot verhängt werden.

Die Unifr wendet zudem ein, die Regelung sei nicht, wie im Bericht ausgeführt mit Artikel 62c Absatz 6 StB vergleichbar, weil nur eine Verschärfung der Massnahme möglich sei (und dies jederzeit), während Änderungen zugunsten des Täters nur nach bestimmten Fristen möglich seien.

6. Änderungen im Besonderen Teil des StGB

6.1 Präzisierung von Artikel 187 Ziffer 3 StGB

Der Kanton AG begrüsst die Änderung. Gerichte würden in solchen Fällen davon entlastet, unnötigerweise Tätigkeitsverbote anzuordnen. Der Kanton JU bekämpft zwar die vorgeschlagene Änderung nicht; sie sei jedoch ohne Zusammenhang zu den übrigen Änderungen.

6.2 Missachtung der Verbote (Art. 294 VE-StGB)

+	+/-	-
	SZ, BL, AG SBischK, SAV	

¹⁰² In Artikel 95 Absatz 6 sei nicht klar, ob sich das „neu“ auf die Bewährungshilfe und/oder ein neues Verbot beziehe (JU). Zudem sei unklar, ob die Strafvollzugsbehörde das Gericht in jedem Fall oder nur in den Fällen nach Absatz 7 zu informieren hat; die Abgrenzung der Entscheidkompetenzen zwischen Vollzugs- und Gerichtsbehörden sollten präzise geregelt werden (OW).

¹⁰³ Sofern man wie bei Artikel 65 Absatz 2 StGB davon ausgehe, dass das Rückwirkungsverbot in diesem Falle nicht gelte, sei es zudem nicht unbedingt notwendig, eine Übergangsbestimmung vorzusehen.

¹⁰⁴ SR 0.101.07. Grundsatz des "ne bis in idem", wonach nicht zweimal in derselben Sache ein richterlicher Entscheid gefällt werden darf. Nach Meinung der Unifr verstösst nur die nachträgliche Anordnung gegen diesen Grundsatz.

Gegen die Strafnorm nach Artikel 294 VE-StGB werden zwar verschiedene Vorbehalten angebracht; sie wird dadurch jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Für den Kanton BL ist das Verhältnis von Artikel 294 VE-StGB zum Widerruf nach Artikel 95 VE-StGB unklar. So stelle sich die Frage, in welchem Verhältnis die widerrufenen und die neue Strafe stehen und ob eine Gesamtstrafe zu bilden sei.

Der Kanton SZ stellt in Frage, dass jedes vorsätzliche oder fahrlässige Durchschreiten oder Durchfahren als Vergehen geahndet werden soll.

Für den Kanton AG und die SBischK erscheint die Androhung lediglich einer Vergehensstrafe als fragwürdig.

Der SAV schlägt vor, die "Personen einer bestimmten Gruppe" (wie in Art. 67a VE-StGB) zu streichen.

Für die Unifr ist die Formulierung zu umständlich; sie schlägt eine Fassung mit einer Unterteilung in Buchstaben a und b vor.

7. Strafregisterrecht

7.1 Art. 366 Abs. 3, Art. 369 Abs. 4bis, Art. 369a VE-StGB

Der Kanton SO erachtet es als richtig, dass aus dem Strafregister ersichtlich ist, ob gegen Jugendliche ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot verhängt wurden.

Die Aufnahme der Verbote in den Strafregisterauszug für Jugendliche (Art. 366 Abs. 3 VE-StGB) wird demgegenüber von der Unifr als kontraproduktiv und als Widerspruch zu Artikel 2 JStG abgelehnt.

Die Unifr lehnt zudem die Entfernungsfrist von 10 Jahren über das Ende der Verbote hinaus (Art. 369a VE-StGB) als unverhältnismässig ab. Auch der Kanton BS erachtet die in Artikel 369a VE StGB vorgesehene Fristverlängerung aus datenschutzrechtlichen Überlegungen als fraglich. Denn weshalb sollte ein Urteil noch im Strafregister aufgeführt werden, nachdem auch das jeweilige Verbot bereits seit langem verstrichen ist.

7.2 Erweiterter Strafregisterauszug für Privatpersonen (Art. 371a VE-StGB)

+	+/-	-
ZH, UR, OW, SO, BS, BL, TG SVP SSV, SAGV, KKJPD, EKKJ, Pro Juventute,	ZG, AG, VD, NE, JU, SG CVP Frauen SVBB	TI SP, CVP, FDP SGB, mira, SOlymp, Limita, EKKJ, InterM, Agri, SAJV, jubla, PBS, Pfadi ZH, Pfadi SO

Der erweiterte Strafregisterauszug stellt für viele Vernehmlassungsteilnehmer¹⁰⁵ ein taugliches Mittel zur Durchsetzung von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten dar. Für den Kanton AG stellt er das eigentliche Kernstück der Vorlage dar.

¹⁰⁵ BS, BL, ZH, TG, SO, UR, OW, SVP, SSV, SAGV, KKJPD, Pro Juventute.

Für einige Vernehmlassungsteilnehmer¹⁰⁶ ist der erweiterte Strafregisterauszug allerdings nur ein scheinbarer Schutz und für die Prävention irrelevant. Er sage nur aus, ob jemand in ein Gerichtsverfahren involviert war, und ob die betreffende Person als schuldig befunden wurde. Bei pädokrminellen Straftaten aber sei dies grundsätzlich sehr selten der Fall: Nach wie vor würden die meisten Vorfälle nicht verzeigt, zu einer Verurteilung der Täterin oder des Täters komme es zudem aus Mangel an Beweisen eher selten.

Der Kanton SG und die SP¹⁰⁷ verlangen, dass anstelle des erweiterten Strafregisterauszugs ist ein „eingeschränkter Auszug“ einzuführen sei, aus welchem nur Urteile ersichtlich sind, die zu Tätigkeitsverboten oder Kontakt- und Rayonverboten geführt haben, bzw. die Urteile, die für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Personen relevant sind (d.h. Urteile mit Delikten gegen die körperliche und die sexuelle Integrität). Für die SP stellt dieser Punkt eine Voraussetzung für die Unterstützung der Vorlage insgesamt dar.

Der Kanton Bern kritisiert, dass Verbote wegen relativ banaler Delikte in das Strafregister eingetragen werden und damit auf dieselbe Stufe gestellt werden wie Eintragungen denen schwerwiegende Vorfälle zugrunde liegen. Der Kanton ZH schlägt vor, dass im erweiterten Strafregister nur Urteile gegen Jugendliche aufgenommen werden, in denen ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- oder Rayonverbot angeordnet wird, wenn dem Urteil ein Vergehen oder Verbrechen gegen die sexuelle Integrität zugrunde liegt.

Der Kanton TI würde eine einzige Entfernungsfrist (gemäss Art. 371) vorziehen, eventuell unter teilweiser Anpassung letzterer, um die Koexistenz zweier Typen von Auszügen zu vermeiden. Damit entfielen auch die Notwendigkeit, dem Gesuch um Ausstellung eines Strafregisterauszuges eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers beilegen zu müssen.

Vereinzelt wird gefordert, dass der erweiterte Strafregisterauszug für ausserberufliche Tätigkeitsfelder/Organisationen kostengünstig oder gratis sein soll.¹⁰⁸

Einige Vernehmlassungsteilnehmer fragen sich, was für einen Ausweis Ausländer vorzuweisen hätten.¹⁰⁹ Es werden Befürchtungen geäussert, Ausländer könnten diskriminiert¹¹⁰ oder privilegiert¹¹¹ werden.

Der Kanton VD kritisiert als inkohärent, dass in den letzten Jahren der Inhalt des Strafregisterauszugs nach und nach eingeschränkt wurde und jetzt im Rahmen des vorliegenden Projektes für bestimmte Delikte das Gegenteil gemacht werde.

Schliesslich werden unter anderen folgende Vorschläge unterbreitet:

- Artikel 371a Absatz 1 und 2 VE-StGB sollten klarer formuliert werden.¹¹²
- Der Verweis auf Artikel 67 Absatz 3 VE-StGB sei zu streichen.¹¹³
- Für einen wirksamen Schutz sei es notwendig, dass auch hängige Verfahren im erweiterten Strafregisterauszug aufgeführt seien.¹¹⁴

¹⁰⁶ CVP, SGB, mira, SOlymp, Limita, EKKJ, InterM, Agri, SAJV, jubla, PBS, Pfadi ZH, Pfadi SO.

¹⁰⁷ Die SP findet es unverständlich, weshalb sich die Vorlage über die klare Vorgabe der Rechtskommission hinwegsetze. Die Kommission habe lediglich von einem Registerauszug „light“ gesprochen, in welchem nur die für die Berufsausübung relevanten Straftaten und Tätigkeitsverbote aufgeführt sind.

¹⁰⁸ GPS, SFV, KKJPD, VFG.

¹⁰⁹ NE, SP, SVBB.

¹¹⁰ SP: Es könnte für Ausländer schnell diskriminierend werden, wenn in es in ihrem Land keine vergleichbaren Instrumente gibt.

¹¹¹ SVBB: Es würden die Täter privilegiert, die aus einem Herkunftsland stammen, das kein der Schweiz vergleichbares, ausgebautes Registersystem kennt.

¹¹² VD, Unifr mit konkretem Vorschlag.

¹¹³ SAV.

¹¹⁴ AG, BL.

- Der Kanton BS schlägt vor, dass auch Personen einen Anspruch auf Ausstellung eines erweiterten Auszuges haben sollten, die Kinder betreuen, ohne der Pflicht zur Beibringung eines Auszuges zu unterstehen.
- Die Bescheinigung des Arbeitgebers wird vom Kanton JU zwar begrüsst. In bestimmten Fällen, so z.B. bei Schulbehörden, würde dies jedoch zu einem grossen administrativen Aufwand führen; dem sei mit einer offeneren Formulierung Rechnung zu tragen.

7.3 Pflicht zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszugs

+	+/-	-
UR, NW, SO, BL, BS, OW SP Limita, SSV	ZH, BE, LU, ZG, AI, AR, GR, TG, VD, GE, NE GPS, CVP Frauen SAGV, SFV, SAV, KKJPD, EKKJ, AvSo,	GL, SH CVP SVP SGB, CP, InterM, SOlymp, STV, Pro Juventute, Agri, SVBB, PBS, Pfadi Züri, Pfadi SO, mira, SAJV, VFG, Jubla, ESV, Nicole Ramelet

Die Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszugs wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern¹¹⁵, hauptsächlich von ausserberuflichen Organisationen, abgelehnt. Sechs Kantone¹¹⁶, die SP, der Schweizerische Städteverband und die Organisation Limita indessen begrünnen die Pflicht ausdrücklich. Weitere Kantone, die GPS und die CVP Frauen sowie einige Organisationen unterstützen die Idee oder erachten sie zumindest als mögliches Instrument der Prävention, bringen jedoch zum Teil gewichtige Vorbehalte an.¹¹⁷ So ist z.B. für die KKJPD ausschlaggebend, wo die Grenzen für die Pflicht gesetzt werden und ob sie mit einem verhältnismässigen Aufwand für Kantone, Gemeinden und Private umgesetzt werden kann.

Positiv festgehalten wird, dass die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Auszuges die unerlässliche Kehrseite eines verbesserten Opferschutzes sei¹¹⁸ sowie ein zulässiges Mittel, um eine etwaige vorhandene Verurteilung abzuklären.¹¹⁹

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer¹²⁰ wenden allerdings ein, dass eine weit gefasste Pflicht zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszuges einen unverhältnismässig grossen Aufwand für die Arbeitgeber / Vereine / Organisationen nach sich ziehen könne. Insbesondere Organisationen, die auf Freiwilligenarbeit angewiesen sind, befürchten einen nicht zu bewältigenden Aufwand.¹²¹ Die Organisation SAJV beispielsweise gibt zu bedenken, dass die Überprüfung der Auszüge nicht einfach an eine übergeordnete Stelle im Kinder- und Jugendverband delegiert werden könne, da diese nicht über genügend Ressourcen ver-

¹¹⁵ GL, SH, CVP, SVP, SGB, CP, InterM, SOlymp, STV, Pro Juventute, Agri, SVBB, PBS, Pfadi, Züri, Pfadi SO, mira, SAJV, VFG, jubla, ESV, Nicole Ramelet.

¹¹⁶ SO, UR, NW, OW, BL.

¹¹⁷ ZH, ZG, GR, LU, TG, BE, AI, AR, GE, NE, VD, GPS, CVP Frauen, SAGV, SFV, KKJPD, EKKJ, AvSo.

¹¹⁸ SO, UR, NW, SP, AvSo.

¹¹⁹ BL, limita.

¹²⁰ ZG, GR, LU, TG, GL, CVP, CVP Frauen, SVP, SAGV, GPS, CP, KKJPD, EKKJ, InterM, SOlymp, STV, Pro Juventute, Agri, KSS, PBS, Pfadi Züri, Pfadi SO, SAJV, jubla, mira, ESV.

¹²¹ PBS, Pfadi Züri, Pfadi SO, jubla: Ein Aufwand, dessen Rechtfertigung zu bezweifeln sei, da einerseits die Wirksamkeit der Massnahme in Frage zu stellen ist und andererseits die Ressourcen der Vereine der ausser-schulischen Jugendarbeit für die Aufgaben, die sie zu bewältigen haben, ohnehin schon äusserst knapp sind resp. meistens ehrenamtlich geleistet werden.

fügen würden, um diese Aufgabe zu erfüllen.¹²² Einige Vernehmlassungsteilnehmer¹²³ fordern, dass die Pflicht zur Einholung für ausserberufliche Tätigkeiten nicht obligatorisch, sondern lediglich fakultativ sein solle.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer¹²⁴ halten schliesslich die Pflicht, von den Arbeitnehmer oder Verpflichteten periodisch einen neuen Strafregisterauszug einzuholen, für einen unverhältnismässigen Aufwand. Der Kanton VD schlägt daher vor, es sollte geprüft werden, ob nicht den Gerichten die Pflicht auferlegt werden könnte, dem jeweiligen Arbeitgeber (im Gesundheitsbereich, im Bereich der Schulen und der ausserschulischen Betreuung) die Verhängung eines Berufsverbots gegen einen ihrer Arbeitnehmer mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Kanton VD der Ansicht, dass der obligatorische Auszug die vorgeschlagene Ausweitung des Berufsverbotes ersetzen könnte (nach dem Vorbild von Schweden), was die Vollzugskosten für die Kantone und Gemeinden sehr stark einschränken würde.

Etliche Vernehmlassungsteilnehmer¹²⁵ bemängeln, dass mit dieser Pflicht Aufgaben des Straf- und Massnahmenvollzuges auf private Institutionen übertragen würden, was grundsätzlich fragwürdig sei. Ausserberuflichen Organisationen sind dagegen, Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs übernehmen zu müssen. Sie bevorzugen es, präventiv zu wirken. Die SAJV befürchtet, durch die Pflicht zur Einholung werde riskiert, dass die Freizeitorganisationen ihre Verantwortung, die sie im Hinblick auf die Vermeidung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen haben, auf einen formellen Akt abschieben.

Einigen Vernehmlassungsteilnehmern¹²⁶ geht die Regelung zu weit, wonach die Arbeitgeber, Organisationen etc. allen Bewerbern eine Bestätigung, wie sie in Artikel 371a Abs. 2 VE StGB verlangt wird, ausstellen müssten.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer¹²⁷ wünschen sich eine präzisere Umschreibung der Verpflichtung. So wird beispielsweise die Frage aufgeworfen, wie weit Personen überprüft werden müssen, die bereits heute eine Tätigkeit mit unmündigen oder schutzbedürftigen Personen ausüben, oder ob Personen periodisch überprüft werden müssen. Drei Kantone¹²⁸ fordern, dass in der Übergangsbestimmung geregelt werden sollte, ob Personen nachträglich überprüft werden können, die bei Inkrafttreten bereits eine Tätigkeit mit Unmündigen ausüben. Nach Auffassung des Kantons BS sollte im Gesetz ausdrücklich geregelt sein, dass Verwandte oder den Eltern nahe stehende Personen nicht unter die Pflicht fallen.

Weitere kritische Bemerkungen und Anregungen werden vorgebracht. Moniert wird insbesondere:

- Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszuges führe zu einer unverhältnismässigen Kriminalisierung potenzieller Arbeitgeber.¹²⁹ Es erscheine ausreichend, wenn die Anstellenden berechtigt sind, einen entsprechenden Auszug zu verlangen.
- Der Kanton AI erachtet es als genügend, wenn nur für *berufliche* Tätigkeiten mit Kinder oder anderen schutzbedürftigen Personen ein Auszug eingeholt werden muss.

¹²² In den drei grössten Kinder- und Jugendverbänden zum Beispiel werden pro Jahr rund 10'000 Jugendliche zum/zur Leiter/in ausgebildet (SAJV).

¹²³ AI, GPS.

¹²⁴ ZH, SAGV, CP, STV, VD, VFG.

¹²⁵ SVP, CP, SFV, EKKJ, STV, Pro Juventute, Agri, Pro Fam, SVBB, Pfadi Züri, mira, SAJV, PBS, Pfadi SO, jubla.; a.A.: SAGV: In einzelnen Bereichen könne der Vollzug des Tätigkeitsverbotes den Arbeitgebern überlassen werden.

¹²⁶ JU, SVP, SFV, InterM.

¹²⁷ ZG, TG, SAGV, KKJPD, VD.

¹²⁸ BL, ZH, ZG.

¹²⁹ SH, GL, SVP.

- Der Kanton VD verlangt die Prüfung, ob die Pflicht einen erweiterten Strafregisterauszug einzuholen nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer aufzuerlegen sei.
- Der Kanton BS regt an, dass nach der Bestätigung, dass ein Strafregisterauszug auszustellen sei, dieser Auszug dem Arbeit-/Tätigkeitsgeber direkt zugestellt werde, um Fälschungen zu verhindern.
- Aus Sicht des Datenschutzes sei sicherzustellen, dass Personen, die vom Antragsteller einen erweiterten Strafregisterauszug verlangen, diesen nur zum gesetzlich zulässigen Zweck verwenden, weshalb zusätzliche Sicherungsmassnahmen (z.B. strafrechtliche Sanktionen für eine Verletzung) vorzusehen seien.¹³⁰
- Der Kanton ZH wünscht sich zusätzlich die Einführung einer rechtlichen Grundlage, wonach private Institutionen verpflichtet sind, durch Mitarbeitende begangene Missbrauchstaten an Aufsichts- oder Bewilligungsbehörden zu melden.
- Die Organisation mira hält die Wirkung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung für verschwindend klein.
- Laut SAV müssten bei einer Pflicht des Arbeitgebers, einen Auszug zu verlangen, die Auswirkungen im Bereich der zivilen Verantwortlichkeit und der Verantwortlichkeit des Gemeinwesens noch vertieft abgeklärt werden.
- Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Auszuges verschiebe die Verantwortung für die Geeignetheit eines Arbeitnehmers in einer unzulässigen Weise vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer.¹³¹ Insbesondere im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr könne von ausländischen Arbeitnehmern nicht erwartet werden, dass sie die Anforderungen besser kennen als die schweizerische Bevölkerung.

Die Überprüfung, ob diese Pflicht eingehalten werde, dürfte generell sehr schwierig sein, sind sich mehrere Vernehmlassungsteilnehmer einig.¹³²

Als Ersatz des obligatorischen Auszuges schlägt VFG eine eidgenössische Stelle vor, die mit der Koordination zwischen den Vereinen und den Strafbehörden beauftragt ist. Bei dieser melden Vereine jede Person an, die kinderbetreuende Aufgaben übernimmt. Anlässlich der Anmeldung, die mit der Zustimmung der betroffenen Person erfolgt, gibt die eidgenössische Koordinationsstelle bekannt, ob gegen die betreffende Person ein Tätigkeitsverbot besteht oder nicht. Erlangt die eidgenössische Stelle später Kenntnis über eine gerichtliche Verurteilung, trägt sie diese in ein Register ein und teilt dies den betroffenen angemeldeten Vereinen unverzüglich mit. Wird das Betreuungsverhältnis einer Person im Verein beendet, teilt der Verein dies der eidgenössischen Stelle mit.

CURIAVIVA und INSOS fordern, dass für die professionelle Rekrutierung von Heim- und Institutionspersonal klare und verbindliche Richtlinien erstellt würden. Hilfreich fänden sie ein nationales Register, das alle einschlägig vorbestraften Personen erfasst.

Als weiterer Vorschlag für einen guten Schutz wird vorgebracht, dass es dienlich wäre, wenn wahrheitsgemässe Arbeitszeugnisse geschrieben werden dürften.¹³³

Der Kanton Genf erachtet einen direkten Zugriff der Polizei auf VOSTRA als sehr wünschenswert. Zudem wäre eine Abklärung der in den Kantonen bereits heute vorhandenen Mittel sehr nützlich (z.B. die Weiterleitung von Polizeiakten an Kinderschutzbehörden).

¹³⁰ ZG, SVP, sinngemäss Pro Fam, PBS, Pfadi Züri.

¹³¹ Nicole Ramelet.

¹³² SOlymp, Pfadi Züri, KSS, SAJV, jubla.

¹³³ ESV, sinngemäss CURIAVIVA, INSOS.

8. Militärstrafgesetz

Die Änderungen des Militärstrafgesetzes werden von der CVP Frauen ausdrücklich begrüsst.

Nach Auffassung des Kantons VD sind die Bestimmungen im MStG mit denselben Argumenten abzulehnen wie die Bestimmungen im StGB.

9. Jugendstrafgesetz

+	+/-	-
BL, AG CVP Frauen	ZH, BS, SO	BE, VD Unifr

Auch die vorgeschlagenen Änderungen im JStG werden von den wenigen Vernehmlassungsteilnehmern, die sich dazu äussern, unterschiedlich bewertet. Nur die Kantone AG und BL sowie die CVP Frauen begrüssen die vorgeschlagenen Neuerungen ohne Vorbehalte.

9.1 Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a VE-JStG)

Der Kanton AG begrüsst den grossen Ermessensspielraum sowie den Verzicht auf ein Obligatorium bei den Tätigkeitsverboten nach Artikel 16a VE-JStG. Sie würden den Bedürfnissen eines Täterstrafrechts entsprechen, welches im Einzelfall massgeschneidert auf eine positive Entwicklung von jugendlichen Straftätern hinwirken möchte. Die Kantone AG und BL begrüssen zudem die Rechtsgrundlage für das Kontakt- und Rayonverbot, das mit Hilfe technischer Mittel überwacht werden kann und bei Jugendlichen eine grössere Bedeutung haben dürfte als das Tätigkeitsverbot.

Der Kanton SO schlägt vor, dass geprüft wird, ob das Tätigkeitsverbot wirklich auf Sexualstraftaten eingeschränkt werden soll oder ob diese Einschränkung fallengelassen werden könnte.

Der Kanton ZH¹³⁴ begrüsst zwar grundsätzlich die Neuerungen im JStG, bringt jedoch auch Vorbehalte an:

- Da die Massnahmen in Artikel 16a VE JStG vorrangig auf den Schutz von potenziellen Opfern zielen, sollen sie auch dann angeordnet werden können, wenn die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 JStG nicht erfüllt sind.
- Auf eine Befristung, wie sie in Artikel 67 und 67a VE-StGB vorgesehen ist, könne in Artikel 16a VE-JStG verzichtet werden. Habe das Verbot seinen Zweck erreicht, sei es zwingend aufzuheben (Art. 19 Abs. 1 JStG).

Nach Auffassung des Kantons BS sollte auch bereits die Gefahr der Begehung von Gewalttaten, d.h. vorsätzlicher Delikte gegen die körperliche Integrität eines Kindes oder einer besonders schutzbedürftigen Person, zur Aussprechung eines Tätigkeitsverbots genügen.

¹³⁴ Für den Kanton ZH ist begrüssenswert, dass die Verbote nach Artikel 16a VE JStG als vorsorgliche Schutzmassnahmen bereits während der Untersuchung angeordnet werden können.

Der Kanton SO begrüsst die Regelung nach Artikel 16 Absatz 3 VE-JStG, wonach Jugendliche stets von einer geeigneten Person zu begleiten sind.

Der Kanton VD ist demgegenüber der Meinung, die Vollzugsbehörde sollte nach Artikel 16 Absatz 3 VE-JStG die Möglichkeit und nicht die Pflicht haben, eine geeignete Begleitperson zu bestimmen. Die Bestimmungen im JStG werden vom Kanton VD jedoch insgesamt mit denselben Argumenten abgelehnt wie diejenigen im StGB.¹³⁵ Zudem sei sowohl Artikel 16a VE-JStG als auch Artikel 19 Absatz 4 VE-JStG systematisch falsch eingeordnet.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer stellen zumindest in Frage, ob es sinnvoll sei, auch im JStG ein (abgeschwächtes) Tätigkeitsverbot sowie ein Kontakt- und Rayonverbot aufzunehmen.¹³⁶ Nach Meinung des Kantons BE ist den Bedenken, welche gegen das Tätigkeitsverbot vorgebracht werden können (Grundrechtseinschränkungen, Hindernisse für Resozialisierung), bei Jugendlichen besondere Beachtung zu schenken. Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass Verbote wegen relativ banaler Delikte in das Strafregister eingetragen und damit auf dieselbe Stufe gestellt würden wie Eintragungen, denen schwerwiegende Vorfälle zugrunde liegen.

Nach Meinung der Unifr seien zwar Situationen denkbar, in denen ein Kontakt- und Rayonverbot oder ein Verbot ausserberuflicher Tätigkeiten sinnvoll sein könnten. Anders sei es jedoch beim Verbot beruflicher Tätigkeiten, das bei Jugendlichen kontraproduktiv sein könne und in der Umsetzung Probleme biete. Die Formulierung sei zudem in verschiedener Hinsicht zu unbestimmt; es sei fraglich, ob damit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entsprochen werde.

9.2 Weiterführung eines Verbots nach Erwachsenenstrafrecht (Art. 19 Abs. 4 VE-JStG)

Nach Auffassung des Kantons AG dürfte in den meisten Fällen keine Weiterführung eines Verbots nach Erwachsenenstrafrecht notwendig sein; dies solle jedoch nicht heissen, dass eine Überführung in schwierigen Spezialfällen nicht sehr sinnvoll und nützlich sein könne, so dass bereits die Schaffung der Möglichkeit zu begrüssen sei.

Von der Unifr wird die Weiterführung der Massnahme als kontraproduktiv und unverhältnismässig abgelehnt.

10. Änderung anderer Bundesgesetze

10.1 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007

Während die Verhängung eines Kontakt- und Rayonverbotes auch vom Staatsanwalt im Strafbefehlsverfahren verhängt werden kann, sollte das Tätigkeitsverbot nach Art. 67 VE-StGB dem Gericht vorbehalten bleiben. Artikel 352 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO)¹³⁷ sei dementsprechend anzupassen.¹³⁸

Bereits Artikel 237 Absatz 2 Buchstaben c und g StPO sieht ein Kontakt- und Rayonverbot vor. Auch wenn der Massnahmenkatalog in Artikel 237 Absatz 2 StPO nicht abschliessend ist, wäre es wünschenswert, wenn das Verbot von beruflichen und ausserberuflichen Tätigkeiten aufgenommen würde.¹³⁹

¹³⁵ VD.

¹³⁶ BE, Unifr.

¹³⁷ StPO, SR 312.0

¹³⁸ VD, JU, sinngemäss GPS, KSBS.

¹³⁹ VD, KSBS (vgl. dazu auch Ziff. 3, oben).

10.2 DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003

Die vorgeschlagene Änderung des DNA-Profil-Gesetzes¹⁴⁰ wird von der Unifr abgelehnt, da verurteilte Täter unverhältnismässig lange durch den Eintrag im DNA-Register stigmatisiert werden (insbesondere mit Blick auf Art. 16 Abs. 1 Bst. a und 16 Abs. 4 DNA-Profil-Gesetz). Als zweckmässig wird allenfalls eine Löschung mit Ablauf des Berufsverbots, maximal ein Jahr danach, erachtet. Nach Meinung des Kantons VD sollten die DNA-Profile nach der vom Gericht verhängten Dauer der Verbote gelöscht werden.

¹⁴⁰ SR 363.